

RS Vwgh 2004/6/30 2004/04/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2002 §177 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

Rechtssatz

Die Pauschalgebühr gemäß § 177 Abs. 1 BVergG dient der Abgeltung für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebeamten. Die vorgesehenen Gebühren sollen zu den durch die Organisation des Rechtsschutzes im Vergabeverfahren verursachten Mehrkosten beitragen (Hinweis auf die RV 1087 BlgNR, 21. GP, S. 48). Bedenken gegen die Sachlichkeit der getroffenen Regelung bestehen nicht. Eine unsachliche Schlechterstellung gegenüber jenen, die Schadenersatz von privaten Auftraggebern fordern, liegt schon deshalb nicht vor, weil jenen der bieterschutzfreundliche (Hinweis HahnI, Bundesvergabegesetz 2002, (2002), S. 148 f), verwaltungsbehördliche Vergaberechtsschutz nicht zur Verfügung steht und es daher an einem Vergleichsmaßstab fehlt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004040081.X03

Im RIS seit

06.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at